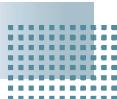




Stadt Bad Blankenburg



Amtliche Bekanntmachungen

Hinweis der Stadt Bad Blankenburg

Ab **01.01.2026** erfolgen städtische Bekanntmachungen, z.B. von Satzungen, Tagesordnungen und Beschlüssen, ausschließlich auf der Internetseite der Stadt Bad Blankenburg unter www.bad-blankenburg.de.

Hauptsatzung der Stadt Bad Blankenburg

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg in der Sitzung am 10.09.2025 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§1

Name

Die Stadt führt den Namen Bad Blankenburg.

§2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Stadtwappen zeigt in Grün einen aufgerichteten hersehenden goldenen Löwen mit roter Zunge und Bewehrung.
- (2) Die Flagge der Stadt ist grün - gelb.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift

a) im oberen Halbbogen: Thüringen
b) im unteren Halbbogen: Stadt Bad Blankenburg

und zeigt das unter Absatz 1 beschriebene Stadtwappen.

§3

Ortsteile

Das Stadtgebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Ortsteil Bad Blankenburg
2. Ortsteil Kleingöltz
3. Ortsteil Großgöltz
4. Ortsteil Cordobang
5. Ortsteil Fröbitz
6. Ortsteil Böhlscheiben
7. Ortsteil Zeigerheim
8. Ortsteil Watzdorf
9. Ortsteil Oberwirbach

Die Ortsteile Nr. 2 bis 9 führen ihren Namen in Verbindung mit dem Namen der Stadt.

§4

Ortsteile mit Ortsteilverfassung

- (1) Die Ortsteile Böhlscheiben, Zeigerheim, Watzdorf und Oberwirbach erhalten gemäß § 45 ThürKO eine Ortsteilverfassung.
- (2) a) Die Ortsteile Cordobang und Fröbitz erhalten zusammengefasst eine gemeinsame Ortsteilverfassung gemäß

§ 45 ThürKO. Der zusammengefasste Ortsteil mit Ortsteilverfassung trägt den Namen Cordobang.

b) Die Ortsteile Klein- und Großgöltz erhalten zusammengefasst eine gemeinsame Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO. Der zusammengefasste Ortsteil mit Ortsteilverfassung trägt den Namen Göltz.

(3) Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile mit Ortsteilverfassung gemäß § 4 Abs. 1 und 2 ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist (vgl. Anlage).

(4) In den in Absatz 1 und 2 aufgeführten Ortsteilen mit Ortsteilverfassung werden ein Ortsteilbürgermeister und ein Ortsteilrat gewählt.

(5) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Stadt und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates der Stadt Bad Blankenburg gewählt.

(6) Die Wahl der Ortsteilratsmitglieder erfolgt nach den folgenden Regelungen:

a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffes „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil mit Ortsteilverfassung“ tritt.

b) Der Ortsteilrat wird ebenfalls für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gebildet. Er besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den Mitgliedern des Ortsteilrates, die aus der Mitte einer Bürgerversammlung in geheimer Wahl gewählt werden und ehrenamtlich tätig sind.

Nach § 45 Abs.3 ThürKO beträgt die Zahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder in den Ortsteilen

• Göltz	4 Mitglieder
• Cordobang	4 Mitglieder
• Böhlscheiben	4 Mitglieder
• Zeigerheim	4 Mitglieder
• Watzdorf	4 Mitglieder
• Oberwirbach	4 Mitglieder

Die Wahl der Ortsteilratsmitglieder erfolgt durch eine Bürgerversammlung des Ortsteils. Die Bürgerversammlung wird durch den Bürgermeister spätestens zwei Wochen vor der Bürgerversammlung einberufen, indem Ort, Zeit und Tagesordnung (Wahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder) der Bürgerversammlung sowie die Notwendigkeit zur Einreichung schriftlicher Wahlvorschläge durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt werden. Jeder Wahlberechtigte ist darüber hinaus durch die Stadt Bad Blankenburg von der Wahl, dem Wahlort und dem Wahlzeitpunkt schriftlich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung enthält zudem die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten an Werktagen ab der Einberufung der Bürgerversammlung während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung bis zum Werktag vor ihrer Durchführung zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder



Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

- c) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung der Ortschaftsratswahl (Wahlleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen geeigneten Bediensteten der Stadt beauftragen. Der Wahlleiter wird von den Gemeindebediensteten unterstützt.
- d) Der Bürgermeister leitet die Bürgerversammlung. Zu Beginn der Bürgerversammlung tragen sich die wahlberechtigten Bürger des Ortsteils, die sich am Wahlverfahren beteiligen wollen, durch Unterschrift in ein Wählerverzeichnis des Ortsteils ein. Das Wählerverzeichnis des Ortsteils wird von der Gemeinde am Wahlort ausgelegt. An der Bürgerversammlung dürfen nur wahlberechtigte Bürger (Buchstabe a) teilnehmen.
- e) Der Wahlleiter fordert in der Bürgerversammlung zum Vorschlag von Bewerbern auf. Jeder Bürger des Ortsteils ist vorschlagsberechtigt. Er kann höchstens so viele Personen vorschlagen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Der Vorschlag muss schriftlich erfolgen und den Nachnamen, Vornamen und den Beruf des Vorgeschlagenen enthalten. Der Vorgeschlagene muss vor Beginn der Stimmabgabe seine Einwilligung erklären. Ist der Vorgeschlagene nicht anwesend, so muss dem Wahlleiter eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen.
- f) Nach Abschluss des Vorschlagsverfahrens ruft der Wahlleiter die vorgeschlagenen Personen, die ihrem Vorschlag zugestimmt haben (Bewerber), mit Namen und Beruf in der Reihenfolge auf, wie sie sich aus dem Wählerverzeichnis ergibt. Wurden weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen, als Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, kann jeder Bürger auch andere wählbare Personen (Buchstabe a) mit Nachnamen, Vornamen und Beruf in den Stimmzettel eintragen und damit wählen. Hierauf hat der Wahlleiter hinzuweisen.
- g) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedoch jedem Bewerber nur eine Stimme geben.
- h) Der Wahlberechtigte erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine, trägt dort auf seinem Stimmzettel von ihm gewählte Bewerber mit Nachnamen, Vornamen und gegebenenfalls Beruf ein und faltet den Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe für andere Personen nicht zu erkennen ist, wie er gewählt hat. Der Wahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt danach den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 19 Abs. 4 und 5 ThürKWG entsprechend.
- i) Gewählt sind die Bewerber bzw. wählbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- j) Das Ergebnis der Wahl wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben.

(7) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

§5

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat, sich das Anliegen nicht zu eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in Ortsteilen einer Gemeinde und in Ortschaften einer Landgemeinde entsprechend.

(4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses der Stadt. In einem Ortsteil der Stadt hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates.

(5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§6

Einwohnerfragestunde und -versammlung

- (1) Bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Diese sind nach dem Bericht des Bürgermeisters auf die Tagesordnung zu setzen. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlicht behandelt werden, sind unzulässig. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt werden. Der Stadtratsvorsitzende stellt den Beginn und das Ende der Einwohnerfragestunde fest. Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und Anschrift berechtigt, höchstens zwei Fragen und zwei Zusatzfragen zum Thema zu stellen. Je Fragesteller werden bis zu fünf Minuten Rederecht gewährt. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in der Zuständigkeit der Stadt liegen und deren Beantwortung keine Hinderungsgründe entgegenstehen. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister oder durch einen von ihm beauftragten Mitarbeiter der Stadtverwaltung. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang schriftlich oder in der folgenden Stadtratssitzung. Neben dem Fragesteller erhalten die Stadtratsmitglieder die Antwort über das Ratsinformationssystem oder per Mail.
- (2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Stadtbedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§7

Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat gewähltes Stadtratsmitglied. Der Stadtrat wählt einen ersten und zweiten Stellvertreter für den Stadtratsvorsitzenden. Der Vorsitzende ist zur Neutralität verpflichtet.

§8

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.
- (2) Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Bad Blankenburg.



§9 Beigeordnete

- (1) Der Stadtrat wählt zwei ehrenamtliche Beigeordnete.
- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den ersten Beigeordneten und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, durch den zweiten Beigeordneten vertreten.

§10 Ausschüsse

- (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
- (2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.
- (3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat.

§11

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO. Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

§12

Ehrenbezeichnungen

Die Regelungen zu Ehrenbezeichnungen werden gesondert in der Satzung über Ehrungen in der Stadt Bad Blankenburg geregelt.

§13

Entschädigungen

- (1) Die Stadtratsratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 75,26 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 18,80 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden. Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

Stimmberchtigte Stellvertreter von abwesenden Ausschussmitgliedern erhalten bei Anwesenheit in der entsprechenden Sitzung das Sitzungsgeld des ordentlichen Ausschussmitgliedes.

Das Stadtratsmitglied kann schriftlich gegenüber der Stadt ganz oder zum Teil auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung verzichten. Dies ist der Stadtverwaltung Bad Blankenburg schriftlich mitzuteilen.

- (2) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Die Gesamtverdienstausfallpauschale ist auf 150,00 Euro pro Monat begrenzt. Stadtratsmitglieder, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrperso-

nenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 17:00 Uhr gewährt.

- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Stadtratsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes (Abs. 1), des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 2 und 3) entsprechend. Ein Anspruch auf einen Sockelbetrag besteht nicht.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Wahlhelferentschädigungssatzung.

- (5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten der Vorsitzende des Stadtrates und die Vorsitzenden des Ausschusses eine zusätzliche monatliche Entschädigung in Höhe von 15,00 Euro.
- (6) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- Ortsteilbürgermeister der Ortsteile Gölitz, Cordobang, Böhlscheiben, Oberwirbach, Watzdorf und Zeigerheim je 182,95 Euro,
- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete von 330,32 Euro,
- der/die weitere/n ehrenamtliche/n Beigeordneten von 118,91 Euro.

Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

- (7) Die Ortsteilratsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 5,00 Euro für jede notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Ortsteilrates. Die Zahlung dieser Aufwandsentschädigung erfolgt jährlich nach Ende des jeweiligen Kalenderjahres.
- (8) Die Zahlung der unter Abs. 1 bis 6 aufgeführten Aufwandsentschädigungen erfolgt quartalsweise.

§14

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt Bad Blankenburg erfolgt ausschließlich durch Bereitstellung einer elektronischen Ausgabe der Satzungen auf der Internetseite der Stadt Bad Blankenburg unter der Internetadresse <https://www.bad-blankenburg.de/> unter Angabe des Bereitstellungstages. Die Satzungen sind während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung kostenfrei einsehbar und gegen Kostensterrattung als Ausdruck erhältlich. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken. Satz 1 gilt entsprechend für Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Bad Blankenburg und der beschließenden Ausschüsse der Stadt Bad Blankenburg soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt.
- (2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, so genügt in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe, die eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistet. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.
- (3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates sowie der Ausschüsse erfolgt aus-



schließlich durch Bereitstellung einer elektronischen Ausgabe auf der Internetseite der Stadt Bad Blankenburg unter der Internetadresse <http://www.bad-blankenburg.de/> unter Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse ist mit dem Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung auf der Internetseite vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung wieder von der Internetseite entfernt werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Ist eine elektronische Bekanntmachung nach Absatz 1 nicht oder nicht ausschließlich zulässig, dann erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an der Verkündungstafel am Rathaus der Stadt Bad Blankenburg, Markt 1. Der Inhalt der Bekanntmachung nach Satz 2 ist zusätzlich im Internet zu veröffentlichen. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnungen – ThürBekVO) in ihrer jeweiligen geltenden Fassung Anwendung.

(5) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsteilräte in den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung und die Bekanntmachung der Beschlüsse der Ortsteilräte erfolgt durch Aushang an den Verkündungstafeln der jeweiligen Ortsteile. Diese befinden sich im Ortsteil:

1. Watzdorf: Feuerwehrhaus
2. Cordobang: Bushäuschen
3. Fröbitz: Bushäuschen
4. Böhlscheiben: Bushäuschen
5. Großgöltz: Bushäuschen
6. Kleingöltz: Dorfgemeinschaftshaus
7. Oberwirbach: Anger
8. Zeigerheim: Dorfplatz.

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsteilräte in den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

§15 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

§16

Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten in allen Geschlechtsformen.

(2) Die Hauptsatzung der Stadt Bad Blankenburg tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Bad Blankenburg vom 29.07.2022 in Gestalt der 4. Änderungssatzung vom 10.12.2024 außer Kraft.

Bad Blankenburg, den 14.10.2025
Stadt Bad Blankenburg

Thomas Schubert
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage zur Hauptsatzung der Stadt Bad Blankenburg räumliche Abgrenzung der Ortsteile mit Ortsteilverfassung



(c) QDI-Th / SV Bad Blankenburg 2021

Bad Blankenburg, den 14.10.2025

Stadt Bad Blankenburg

Thomas Schubert
Bürgermeister

(Siegel)

Aufhebungssatzung

zur Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für den Tourismusbeitrag (Beitragsshebesatz-Satzung) der Stadt Bad Blankenburg vom 01.08.2024

Aufgrund § 19 i. V. m. § 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) und der §§ 1, 2 und 8 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg in seiner Sitzung vom 10. September 2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für den Tourismusbeitrag (Beitragsshebesatz-Satzung) der Stadt Bad Blankenburg vom 01.08.2024 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bad Blankenburg, den 14.10.2025
Stadt Bad Blankenburg

Thomas Schubert
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage:

Karte räumliche Abgrenzung der Ortsteile mit Ortsteilverfassung



Satzung

über die Erhebung eines Tourismusbeitrages der Stadt Bad Blankenburg

Aufgrund § 19 i. V. m. § 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) und der §§ 1, 2 und 8 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg in seiner Sitzung vom 10. September 2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Die Stadt Bad Blankenburg erhebt zur Deckung ihres gemeindlichen Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Unterhaltung und Vermarktung der touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen einen Tourismusbeitrag.

§ 2

Abgabepflicht

- (1) Abgabepflichtig sind alle selbstständig tätigen Personen und Unternehmen im Gemeindegebiet, denen aufgrund des Tourismus unmittelbar oder mittelbar wirtschaftliche Vorteile erwachsen.
- (2) Die Vorteile werden auch ohne gewöhnlichen Aufenthalt oder Betriebssitz geboten, sofern die Personen und Unternehmen vorübergehend im Gemeindegebiet erwerbstätig sind.

§ 3

Maßstab

- (1) Anhand des Messbetrages werden die besonderen wirtschaftlichen Vorteile ausgedrückt, dieser bemisst sich nach den Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten. Die Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten sind die Einnahmen aus dem Tourismus (Mehreinnahmen) und bilden die Bemessungsgrundlage.
- (2) Die aus dem Tourismus entstandenen Mehreinnahmen werden aus dem Jahresumsatz nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) ermittelt. Es werden hierfür die Umsätze des vorangegangenen Jahres herangezogen. Die Umsätze des Vorjahrs werden vom Beitragspflichtigen mittels einer Erklärung über den Gesamtumsatz bei der Stadtverwaltung eingereicht. Hat ein Beitragspflichtiger im Gemeindegebiet eine oder mehrere Betriebsstätten verschiedener Art, so ist für jede Betriebsstätte oder Betriebsart eine gesonderte Umsatzmeldung abzugeben. Dies gilt auch für Personen und Unternehmen, welche von der Umsatzsteuer befreit sind.
- (3) Die in der Anlage festgelegten Rahmensätze (vom Jahresumsatz gem. Abs. 2) für die einzelnen Tätigkeitsbereiche, drücken den angenommenen prozentualen Vorteil aus dem Tourismus aus.
- (4) Der Vorteil ist für die einzelnen Arten der abgabepflichtigen Tätigkeit in dieser Satzung bestimmt.
- (5) Sofern ein Beitragspflichtiger nachweist, dass sein wirtschaftlicher Vorteil aus dem Tourismus geringer ist als der nach Absatz 4 ermittelte Vorteil, muss der Berechnung des Tourismusbeitrages ein niedrigerer Prozentsatz zugrunde gelegt werden.

§ 4

Höhe der Abgabe

- (1) Der Beitragssatz beträgt 0,5 % des Messbetrags gemäß § 3 Absatz 1.
- (2) Der Tourismusbeitrag der einzelnen Beitragspflichtigen wird auf volle Euro nach unten abgerundet.
- (3) Beträgt der Tourismusbeitrag voraussichtlich weniger als 10,00 Euro, wird er nicht erhoben.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres, oder wenn die abgabepflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Jahres beginnt, mit dem Zeitpunkt des Tätigkeitsbeginns.
- (2) Der Tourismusbeitrag wird durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Berechnungsgrundlage muss auf dem Bescheid ersichtlich sein.

§ 6

Vorausleistungen

- (1) Zu Beginn des Haushaltsjahres kann eine Vorauszahlung in Höhe des Tourismusbeitrages des Vorjahrs erhoben werden.
- (2) Der Umsatz für den jeweiligen Beitragspflichtigen wird von der Stadtverwaltung nur geschätzt, wenn keine vergleichbaren Werte des Vorjahrs vorliegen. Auf den Tourismusbeitrag wird die für das Erhebungsjahr gezahlte Vorausleistung angerechnet. Ist der Tourismusbeitrag höher als die Summe der Vorausleistungen, so wird der Unterschiedsbetrag des Abgabebeschiedes fällig. Ist der Tourismusbeitrag niedriger als die Summe der Vorausleistungen, wird der Unterschiedsbetrag erstattet.

§ 7

Mitwirkungspflicht, Informationspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen haben alle für die Abgabenermittlung erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere
 1. Beginn und Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit anzuzeigen,
 2. bis zum 30. Juni eines jeden Jahres das dafür von der Stadtverwaltung vorgesehene Erklärungsformblatt über den betrieblichen Umsatz oder andere geeignete Nachweise abzugeben.
- (2) Kommen die Beitragspflichtigen den Anzeige- und Auskunftspflichten nicht nach, kann die Stadt Bad Blankenburg die erforderlichen Ermittlungen selbst vornehmen oder die Grundlagen für die Abgabenermittlung schätzen. Die Schätzung erfolgt unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Tätigkeit, Lage, Größe der Räumlichkeiten und Zeitraum der ausgeübten Tätigkeit.
- (3) Die Stadt Bad Blankenburg kann Erklärungen im Sinne der §§ 149 ff. Abgabenordnung über die Grundlagen für die Schätzungen verlangen.
- (4) Werden keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, kann die Stadt Bad Blankenburg sich entsprechende Auskünfte von den Finanzbehörden einholen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Im Sinne des § 16 ThürKAG wird bei Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
 1. der Körperschaft, der die Abgabe zusteht, oder einer anderen Behörde über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 2. die Körperschaft, der die Abgabe zusteht, pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt
 und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabevorteile erlangt. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Gemäß § 17 ThürKAG handelt ordnungswidrig, wer eine der in Absatz 1 benannten Taten leichtfertig begeht, als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen (leichtfertige Abgabekürzung). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig



1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
2. den Vorschriften zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt,

und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht geöffnete Abgabevorteile zu erlangen, kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro belegt werden.

§ 9

Rechtsmittel und Vollstreckung

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen eine Heranziehung zum Tourismusbeitrag richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Einlegung eines Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung nach § 80 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).
- (2) Der Tourismusbeitrag wird nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) beigetrieben.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Bad Blankenburg kann zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Abgabenfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 16 ff. Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG), neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus
 1. den vorliegenden Daten beim zuständigen Finanzamt für die jeweiligen Pflichtigen,
 2. den Daten des Melderegisters,
 3. verfügbare Daten aus der Gewerbe- und Grundstücksveranlagung der Stadt Bad Blankenburg,
 4. den bei der Stadtverwaltung vorliegenden Unterlagen über die An- und Abmeldung sowie Änderungsmeldungen von Gewerbetreibenden nach den Vorschriften der Gewerbeordnung
- erheben.
- (2) Die Stadtverwaltung darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des ThürDSG zu verarbeiten.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ausnahme der §§ 7 und 8 zum 01.01.25 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrags der Stadt Bad Blankenburg vom 05.06.2024 zum 01.01.2025 außer Kraft. Die §§ 7 und 8 der Satzung treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Blankenburg, den 14.10.2025
Stadt Bad Blankenburg

Thomas Schubert
Bürgermeister

(Siegel)

2.	Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Restaurants, Cafés, Eisdienlen, Bars, Konditoreien, Pizzerias, Imbissstuben, Catering, Frühstücksversorgung	30
3.	Diskotheken, Tanzdielen, Varietés, Kabarett, Kinos, Unterhaltungskünstler, Schausteller	30
4.	Andenkengeschäfte, Verkaufsstände, Kioske, Trinkhallen, Einzelhandel mit überwiegend Reiseandenken	50
5.	private Spiel-, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Videotheken, Spielhallen, Badeanstalten	20
6.	Mietautos, Taxis, Reit- und Fahrtouristik, Reisebüros Fremdenverkehrsbüros und andere Verkehrsbetriebe	20
7.	Bäckereien, Fleischereien, Fischerzeugnisse, Lebensmittelgeschäfte, Getränke- und Genussmittelgeschäfte	10
8.	Tankstellen und Brennstoffhandel	5
9.	Garten- und Landschaftsbau, Blumeneinzelhandel, Textilgeschäfte, kunstgewerblicher Einzelhandel und sonstige Einzelhandelsgeschäfte	10
10.	Apotheken, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Reformhäuser	10
11.	Buchhandlungen, Computer-, Büro- und Telekommunikationstechnik/Software, Elektrotechnische Erzeugnisse, Fahrräder/Zweiräder, Fotograf, Haushaltwaren, Möbel- und sonstige Einrichtungsgegenstände, Raumausstatter	10
12.	Bau-, Gewerbe-, Handwerks- und Heimwerkerbedarf, Eisen- und Metallwaren, Malerbedarf	5
13.	Parfümerien, Schreib- und Papierwaren, Schuhwaren, Spielwaren, Sport- und Freizeitwaren, Tabakwaren/Zeitschriften, Leder- und Täschnerwaren, Uhren- und Schmuckgeschäfte, zoologischer Bedarf sowie andere Dienstleistungsbetriebe, soweit nicht einer anderen Gruppe zugeordnet	10
14.	Dienstleistungsunternehmen folgender Gewerbeklassen: Friseure, Masseure, Kosmetiksalons, Hand- und Fußpflege Solarien, Wäscherei/Reinigung	5

Bad Blankenburg, den 14.10.2025
Stadt Bad Blankenburg

Thomas Schubert
Bürgermeister

(Siegel)

– Ende des amtlichen Teils –

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Bad Blankenburg

Lfd. Nr.:	Tätigkeitsbezeichnung	Vorteilssatz in %
1.	Gasthäuser, Hotels, Motels, Campingplätze, Pensionen, Ferienwohnungen und -häuser, Gästezimmer sowie andere Beherbergungsstätte	60

Montag	geschlossen
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:30 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 036741/37-0 | E-Mail: stadt@bad-blankenburg.de